



Qualitätssicherungsbestimmungen

Die hohen Erwartungen und Ansprüche der Sedlmayer Kunden an die Qualität von Sedlmayer Erzeugnissen fordern eine entsprechende Sicherung der Qualität der Zulieferung an Sedlmayer. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Qualität und die Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse nur dann optimiert und verbessert werden kann, wenn eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Auswahl des Qualitätsmanagementsystems und der Planung der Herstellung der Produkte, der Prozessbegleitenden Prüfungen sowie der einzusetzenden Prüfmittel die Grundlage zukünftiger Geschäftsbeziehung ist.

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für die Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen der Sedlmayer GmbH Metallbearbeitung liefert bzw. erbringt (nachfolgend „Vertragsprodukte“ genannt).

II. Produktbeschreibung

- (1) Die Vertragsprodukte müssen den vereinbarten Produktbeschreibungen der in den der Bestellung als Anlagen beigefügten Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Datenmodellen etc. entsprechen. Mit der Beschreibung der Vertragsprodukte gibt der Lieferant keine Garantieerklärungen ab; dies gilt in gleicher Weise für den Fall vereinbarter Lieferungen nach Muster sowie für Bescheinigungen über die Übereinstimmung der Vertragsprodukte mit vereinbarten Anforderungen. Garantieerklärungen gelten nur dann als vom Lieferanten abgegeben, wenn er dies ausdrücklich schriftlich so bezeichnet oder bestätigt oder die Umstände bei Vertragsschluss einen entsprechenden Haftungswillen erkennen lassen.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass eine von Sedlmayer oder dessen Kunden abgegebene Produktbeschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von einem Muster ist, wird er Sedlmayer hiervon verständigen; der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, Vertragsprodukte unter ihm nicht bekannt gegebenen Zweckmäßigkeits- oder Verwendungsgesichtspunkten zu prüfen.
- (3) Die Vertragspartner werden durch eine geeignete Kennzeichnung der Vertragsprodukte oder durch andere geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass bei Auftreten von Mängeln an den Vertragsprodukten festgestellt werden kann, welche weiteren gelieferten Vertragsprodukte ebenfalls von dem festgestellten Mangel betroffen sein können. Einzelheiten der Kennzeichnung sind gesondert festzulegen.

III. Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, dass zumindest die unter Punkt IV. genannten Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten erfüllt. Er wird die Vertragsprodukte entsprechend den Vorgaben dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Die Lieferung von Erstmustern ist nach VDA 2 vorzunehmen. Darüber hinausgehende Anforderungen an dieses System werden durch die vertraglich einbezogenen Qualitätssicherungsbestimmungen der Sedlmayer-Kunden



festgelegt; der Lieferant wird sich umgehend vergewissern, ob diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind und Sedlmayer hierüber informieren.

- (2) Der Lieferant gewährleistet die Vorrätigkeit und Tauglichkeit von Materialien, Prüfmitteln, EDV-Ausstattung, Dienst- und sonstigen Leistungen, die er für die Herstellung und Sicherung der Qualität der Vertragsprodukte benötigt.

IV. Anforderung an das Qualitätsmanagement (QM)- System

- (1) Zur Sicherstellung der Qualität seiner an Sedlmayer zu liefernden Erzeugnisse, verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem mindestens gemäß DIN EN ISO 9000ff. einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten. Darüber hinausgehende Anforderungen an dieses System werden durch die Qualitätssicherungsbestimmungen der mit dem bearbeiteten Vertragsprodukt durch den Besteller belieferten Abnehmer (Sedlmayer-Kunden) festgelegt. Bei Fehlen der genannten Zertifizierung kann der Lieferant im Zuge einer Selbstauskunft oder Auditierung durch Sedlmayer den Nachweis erbringen, dass sein Qualitätsmanagement den Anforderungen von Sedlmayer genügt. Wenn er auf eine der beschriebenen Arten die Anforderungen erfüllt, ist er als Lieferant grundsätzlich freigegeben. Das mittelfristige Ziel des Lieferanten muss es sein, ein QM- System entsprechend VDA 6.1 oder IATF 16949 zu entwickeln.
- (2) Sedlmayer führt regelmäßig Lieferantenbewertungen durch. Der Lieferant wird über das Ergebnis der Lieferantenbewertung in Kenntnis gesetzt. Bei Rückfragen steht ihm der zuständige Einkäufer als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Lieferant soll dabei mindestens die Bewertung „B-Lieferant“ erreichen (d. h. Qualitätswertzahl ≥ 90 Punkte). Die Lieferantenbewertung enthält die folgenden Kriterien:

- Qualitätsbewertung aufgrund der Wareneingangsprüfungen
- Bewertung der Liefertreue, d. h. pünktliche und mengengerechte Lieferung

Aus diesen Kriterien wird die Qualitätswertzahl (QZ) errechnet.

- Rangskala:
- A-Einstufung QZ 100 bis 96
 - B-Einstufung QZ 95,9 bis 90
 - C-Einstufung QZ 89,9 bis 0

Preisgestaltung und Service werden nicht explizit bewertet, da diese eine Wettbewerbsgebene Grundvoraussetzung sind, damit eine Partnerschaft mit dem Lieferanten überhaupt erst angestrebt wird.

Das QM- System wird ebenfalls nicht explizit bewertet, da dieses - wie oben beschrieben - als grundsätzlich fähig beurteilt wurde.



V. Anforderungen an das Umweltmanagement (UM)- System

- (1) Das Umweltmanagement des Lieferanten muss die Anforderungen der Norm DIN EN ISO 14001 erfüllen. Eine Zertifizierung nach dieser Norm ist erwünscht und sollte angestrebt werden.
- (2) Der Lieferant muss alle Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorization and regulation of **C**hemicals) erfüllen.
- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in seinen Fertigungsprozessen und Produkten die gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe ebenso wie die Anforderungen bezüglich Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern eingehalten werden. Dies gilt für das Hersteller- und das Abnehmerland.
- (4) Diese Lieferantenanforderungen sind bis auf Widerruf gültig. Sollten sich wesentliche Bestandteile der Lieferantenanforderungen ändern, erhält der Lieferant die Version mit dem neuesten Revisionsstand. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er jeweils nur die aktuelle Version im Einsatz hat.

VI. Information und Dokumentation

- (1) Die Vertragspartner werden ständigen Kontakt halten, um einen unmittelbaren Informationsaustausch sicherzustellen. Der Lieferant erhält alle wesentlichen Informationen über die Ziele und Anforderungen Sedlmayers; der Lieferant hat Sedlmayer unaufgefordert über die relevanten Veränderungen in seinem Hause zu benachrichtigen. Diese Kommunikation ist die Basis für die kontinuierliche Vertiefung und Weiterentwicklung der Kunden–Lieferanten–Beziehung und der QM- Systeme, insbesondere auch hinsichtlich Punkt IV. (1) dieser Bestimmungen. Ergänzende Maßnahmen, wie die Vereinbarung von individuellen Zielen, bleiben vorbehalten.
- (2) Änderungen in der Herstellung der Vertragsprodukte sowie Änderungen bei Qualitätssichernden Maßnahmen, die nach kaufmännisch sorgfältiger Einschätzung des Lieferanten Auswirkungen auf die Vertragsprodukte und ihre Be- und Weiterverarbeitung haben können, wird der Lieferant Sedlmayer so rechtzeitig mitteilen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Vertragsprodukte für seine Zwecke weiterhin eignen.
- (3) In gleicher Weise wird Sedlmayer über Änderungen informieren, wenn dies Auswirkungen auf die Herstellung der Vertragsprodukte durch den Lieferanten sowie auf anzuwendende Qualitätssichernde Maßnahmen haben kann.
- (4) Die Vertragspartner werden, in Bezug auf die Vertragsprodukte, in ausreichendem Umfang und in nachvollziehbarer Weise Aufzeichnungen über betriebliche, fertigungsbezogene und Qualitätssichernde Vorgänge und Maßnahmen führen und diese Aufzeichnungen sicher und übersichtlich für eine Zeitdauer von mindestens fünf, längstens jedoch für die Dauer von 30 Jahren aufbewahren. Sie werden sich nach vorheriger Abstimmung im nötigen Umfang Einsicht gewähren, soweit ein Vertragspartner berechnete Interessen darlegt, wie z. B. bei der Abwehr geltend gemachten Ansprüche Dritter. Betriebsgeheimnisse von wesentlicher Bedeutung für einen Vertragspartner können, unbeschadet der beiderseitigen Verpflichtungen zur bestmöglichen Unterstützung, dem Recht auf Information entgegengesetzt werden.



VII. Unterlieferanten

Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für Sedlmayer eingesetzten Rohmaterials und der für Sedlmayer zugekauften Einzelteile verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten geeignete Qualitätslenkende Maßnahmen treffen, dass die Qualität der an Sedlmayer zu liefernden Produkte den spezifizierten Anforderungen entspricht. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die Unterlieferanten über geeignete Verfahrensanweisungen und Prüfpläne verfügen und nach diesen auch arbeiten. Zu diesem Zweck führt der Lieferant systematisch Inspektionen oder Audits vor Ort durch.

VIII. Auditierung

Der Lieferant wird es sowohl Sedlmayer als auch dessen Kunden in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Einführung und Ausgestaltung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird Sedlmayer zu diesem Zweck in angemessenen Umfang und nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und ihm einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige wesentliche Betriebsgeheimnisse von der Auditierung auszunehmen; die Auditierung durch beauftragte Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.

IX. Eingangsprüfung

- (1) Sedlmayer wird unverzüglich nach der Lieferung von Vertragsprodukten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Soweit die Vertragspartner weitergehende Prüfungen durch den Besteller für tunlich halten, sind diese in einer gesonderten Anlage zu regeln.
- (2) Entdeckt Sedlmayer bei den vereinbarten Prüfungen eine Qualitätsabweichung, wird er diese dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Entdeckt Sedlmayer später eine Qualitätsabweichung, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.
- (3) Sedlmayer obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

X. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Informationen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen und Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung beginnt mit erstmaligem Erhalt von Informationen und Kenntnissen und endet sechzig Monate nach Ende der Vereinbarung.



XI. Qualitätssicherungsbeauftragte

- (1) Jeder Vertragspartner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der im Zuge der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung Ansprechpartner für den jeweils anderen ist, Koordinierungsaufgaben übernimmt und erforderliche Entscheidungen herbeiführt.
- (2) Der benannte Qualitätssicherungsbeauftragte des Lieferanten hat sich mit allen Zeichnungen, Spezifikationen, Vorschriften usw. vertraut zu machen, die für die Vertragsprodukte Gültigkeit haben. Ferner ist dieser für die Erarbeitung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsprogrammen verantwortlich. Dem von Sedlmayer benannten Qualitätssicherungsbeauftragten ist Einsicht in alle technischen Unterlagen zu gewähren, die die Vertragsprodukte betreffen.

XII. Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 01.01.2018